

DRINGLICHKEITSANTRAG

gemäß § 19 K-LTGO

An den
Kärntner Landtag
Landhaushof
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Klagenfurt am Wörthersee, am 03.02.2022

**Betreff: Verankerung des Schutzes der Almen vor
Zerstörung in der Kärntner Landesverfassung**

**Antragsteller: KO Mag. Darmann, KO-Stv. Trettenbrein, LAbg. Linder, LAbg.
Jantschgi**

Der Kärntner Landtag wolle beschließen:

Die Kärntner Landesregierung wird aufgefordert, eine Novelle der Kärntner Landesverfassung in Auftrag zu geben, welche die verfassungsrechtliche Verankerung des Schutzes der Almen vor Zerstörung als Landeszielbestimmung beinhaltet.

BEGRÜNDUNG

Die Kärntner Almen sind eine einzigartige Naturlandschaft mit einer außerordentlichen Tier- und Pflanzenwelt, die es für nachfolgende Generationen zu schützen gilt. Intakte Almlandschaften sind sowohl in ihrer landwirtschaftlichen Funktion als Futtergrundlage für Nutztiere, zur Entlastung der Heimbetriebe sowie zur Herstellung der ursprungsgeschützten Almprodukte unverzichtbar und von größter Bedeutung, als auch im Sinne der Erholungsfunktion, z. B. für die Freizeit- und Tourismuswirtschaft.

Die Kärntner Landesverfassung regelt in Art. 7a die umweltpolitischen Ziele des Landes Kärnten. Dort heißt es:

- „3. Die heimische Tier- und Pflanzenwelt ist in ihrem Artenreichtum und ihrer Vielfalt zu erhalten; ihre natürlichen Lebensräume sind zu schonen und zu bewahren.
4. Die Eigenart und die Schönheit der Kärntner Landschaft, die charakteristischen Landschafts- und Ortsbilder sowie die Naturdenkmale und Kulturgüter Kärntens sind zu bewahren.“*

Ein expliziter Schutz der Almen vor Zerstörung ist jedoch noch nicht als eigene Landeszielbestimmung verankert. Dies wäre aber dringend notwendig. Denn die in Kärnten derzeit gelebte Raumordnungs- und Energiepolitik bedroht die einzigartige Kärntner Almlandschaft, indem der Bau von Windkraftanlagen auf unseren Almen und der Bau von neuen Zweitwohnsitzprojekten forciert wird. Um dem entgegenzuwirken, muss der Schutz der heimischen Almen vor Zerstörung und die Absicherung der diesbezüglichen Räume in unserer Landesverfassung verankert werden. Ziel muss es sein, die bisher unberührte Natur zu erhalten. Eine Weiterentwicklung von bereits bestehenden Projekten sowie eine Nutzung durch den Grundeigentümer soll jedoch weiterhin möglich sein.

Nur durch klare gesetzliche Regeln, die ein Verbot zur Errichtung von weiteren Windkraftanlagen auf unsere Almen und neuen Zweitwohnsitzprojekten beinhalten, kann sichergestellt werden, dass unsere Almlandschaft nicht verschandelt und die Natur massiv beeinträchtigt wird. Die Almen sind Teil unserer Identität und dürfen nicht einigen Großkonzernen oder einigen wenigen Projektbetreibern geopfert werden.